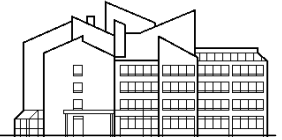




Landkreis
Neu-Ulm



Gemeinsame Adoptionsvermittlungsstelle der Landkreise Günzburg und Neu-Ulm

Ihre Ansprechpartnerinnen:

Barbara Hellenthal
Landratsamt Günzburg
An der Kapuzinermauer 1
89312 Günzburg
Zimmer: 160 NB
Tel.: 08221/95-860
Fax: 08221/95-890
E-Mail: hellenthal@landkreis-guenzburg.de
Internet: www.landkreis-guenzburg.de

Brigitte Schmalz
Landratsamt Neu-Ulm
Kantstraße 8
89231 Neu-Ulm
Zimmer: 145
Tel.: 0731/7040-259
Fax: 0731/7040 - 671
E-Mail: brigitte.schmalz@lra.neu-ulm.de
Internet: www.landkreis.neu-ulm.de

Informationen zur Adoption Ihres Kindes

Sie haben sich über das Thema Adoption selber informiert oder sich bei der gemeinsamen Adoptionsvermittlungsstelle der Landkreise Günzburg und Neu-Ulm erste Fragen beantworten lassen. Damit Sie in Ruhe Ihre Überlegungen überdenken können, haben wir für Sie in dieser Broschüre die wichtigsten Themen zusammengestellt. Sie ersetzt aber keinesfalls eine persönliche Beratung, sondern soll Ihnen die Möglichkeit bieten, sich noch einmal eingehend über Hilfe- und Beratungsangebote, Formen der Adoption oder die gesetzlichen Grundlagen zu informieren. Vielleicht entstehen dann weitere Fragen, mit denen Sie sich gerne an uns wenden können. Wir bieten an, Sie zu informieren, zu begleiten und zu unterstützen.

Die Entscheidung, ein Leben mit oder ein Leben ohne Kind

Wir beraten Sie umfassend über alle Fragen der Adoption und weitere Angebote. Damit Sie ohne Zeitdruck für sich und Ihr Kind eine verantwortungsbewusste Entscheidung treffen können, sollten Sie möglichst frühzeitig mit uns oder einer Adoptionsvermittlungsstelle Ihrer Wahl Kontakt aufnehmen. Sie können zu allen Gesprächen Personen Ihres Vertrauens mit hinzuziehen. Alle Ihre Angaben werden vertraulich behandelt. Sie haben Anspruch auf Beratung und Information; das Beratungsangebot ist unverbindlich und kann auf Wunsch auch anonym erfolgen. Sie können sich an jede Adoptionsvermittlungsstelle wenden und diese frei auswählen. Bei der Überlegung, ob Sie Ihr Kind zur Adoption freigeben wollen, stehen wir Ihnen zur Seite. Bei der Auswahl der möglichen Adoptionsbewerber gilt der Grundsatz, dass wir für die Kinder Eltern suchen und nicht umgekehrt. Das Angebot der Adoptionsvermittlungsstelle ist kostenfrei.

Hilfemöglichkeiten und andere Beratungsangebote

Sie erhalten umfassende Information zu den für Sie in Frage kommenden Beratungs- und Hilfeangeboten. Hierzu zählen Beistandschaften für ehelich und nichtehelich geborene Kinder, für die Fragen der Vaterschaftsfeststellung und/oder zur Sicherung des Unterhalts. Wir zeigen Ihnen die Beratungsangebote der Schwangerenberatungsstelle und der Beratungsstelle für Ehe, Familie und Lebensberatung auf. Wir informieren Sie über die Möglichkeiten der Kindertagesbetreuung, der ambulanten Familienhilfe, der Verwandtenpflege, der Hilfen in Wochen- und Vollzeitpflege und sonstigen individuellen Hilfemöglichkeiten.

Finanzielle Hilfen für Sie und Ihr Kind

Wirtschaftliche Fragen stehen bei der Familienplanung oft im Vordergrund und können eine große Belastung darstellen. Zu Mutterschaftsgeld, Elterngeld, Kindergeld und Kindergeldzuschlag, Unterhaltsvorschuss, Hilfen der Landesstiftung „Hilfe für Mutter und Kind“ und sonstige Hilfen z.B. „Kartei der Not“ informieren wir Sie gerne oder stellen den Kontakt zu den dafür zuständigen Institutionen her.

Ihre Wunsch- und Wahlmöglichkeiten

Sie haben freie Wahl bei der Auswahl der Entbindungsklinik und sollten sich hierbei durch Ihren Arzt beraten lassen (Sie benötigen Ihre Geburtsurkunde, Heiratsurkunde und gegebenenfalls Ihren Reisepass sowie den Mutterpass).

Sie entscheiden, ob Sie Ihr Kind nach der Entbindung sehen wollen und wie Sie sich im Falle der Adoptionsfreigabe von ihm verabschieden wollen.

In der Entbindungsklinik geben Sie Ihrem Kind den Vornamen; diesen können Sie auch über uns mit den möglichen künftigen Adoptiveltern gemeinsam abstimmen.

Sie können Vorstellungen und Wünsche im Hinblick auf die zukünftige Adoptivfamilie formulieren (z. B. ob schon Kinder vorhanden sein sollen, Alter, usw.).

Ihre Vorstellung bezüglich Religion und Staatsangehörigkeit der Adoptionsbewerber können durch Sie verbindlich (notariell) festgelegt werden.

Wir informieren Sie über die Formen der Adoption und über weitere Kontaktmöglichkeiten zu den Adoptionsbewerbern, da für die weitere Entwicklung Ihres Kindes die Herkunftsfamilie bedeutsam bleibt und auch für Sie als leibliche Eltern das weitere Wohlergehen Ihres Kindes von Bedeutung ist.

Mit Ihrem Einverständnis kann Ihr Kind schon in der Geburtsklinik von den Adoptionsbewerbern aufgenommen werden. Diese vorläufige Einverständniserklärung kann jederzeit rückgängig gemacht werden.

Sie können die gewünschte Form der Adoption wählen

Inkognito-Adoption

Zwischen den leiblichen Eltern und den Adoptiveltern gibt es keine persönlichen Kontakte. Name und Adresse sind gegenseitig nicht bekannt.

Die Eltern erhalten auf Wunsch Informationen über die Entwicklung des Kindes von der Adoptionsvermittlungsstelle.

Halboffene Adoption

Kontakte – ohne Namensoffenbarung – zwischen den leiblichen Eltern und den Adoptiveltern sind möglich. Sie können während und nach dem Vermittlungsprozess stattfinden. Sie werden von der Adoptionsvermittlungsstelle begleitet. Auch ein Austausch von Briefen und Fotos über die Adoptionsvermittlungsstelle ist möglich.

Offene Adoption

Die Beteiligten legen ihre Identität offen, Name und Adresse sind gegenseitig bekannt. Sie pflegen einen direkten Austausch.

Die Adoptionsvermittlungsstelle bietet hierbei ihre Begleitung an. Die Kontakte können aber auch eigenständig ohne die Adoptionsvermittlungsstelle gepflegt werden.

Aufgaben und Möglichkeiten der Adoptionsvermittlungsstelle

Wir bieten Ihnen Unterstützung bei einer geplanten Adoption Ihres Kindes vor und nach der Geburt des Kindes.

Mit Frauenarzt, Entbindungsklinik und Hebamme nehmen wir auf Ihren Wunsch hin Kontakt auf.

Die Anmeldung des Kindes beim Standesamt und gegebenenfalls dem Ausländeramt, wird von uns diskret erledigt.

Wir regeln die Anmeldung des Kindes am Wohnort der künftigen Adoptiveltern mit Sperrvermerk, damit kein Unbefugter über die Vermittlungsumstände etwas in Erfahrung bringen kann.

Wir können mit dem Vater des Kindes in Kontakt treten und ihm ein eigenständiges Beratungsangebot unterbreiten.

Wir regeln den Schriftverkehr mit dem Notariat und dem Vormundschaftsgericht.

Auf Ihren Wunsch hin können wir sicherstellen, dass Ihnen keine Post zugeleitet wird.

Rechtliche Bedeutung der Adoption

Mit der Geburt Ihres Kindes haben Sie in der Regel auch das Sorgerecht für Ihr Kind.

Bei verheirateten Eltern haben beide das gemeinsame Sorgerecht; bei nichtehelich geborenen Kindern ist das Recht des Kindes auf Kenntnis seiner Abstammung zu berücksichtigen und somit auch der nichteheliche Vater einzubeziehen.

Auch nach erfolgter Adoptionsvermittlung (vorläufige Freigabe) behalten Sie das Recht über Ihr Kind und haben die Möglichkeit Ihr Kind zurück zu verlangen. Sie werden daher in dieser Zeit zu allen wichtigen Fragen des Kindes betreffend einbezogen.

Je früher Sie Ihre Entscheidung treffen können, desto günstiger für alle Beteiligte.

Notarielle Adoptionsfreigabe

Sie behalten Ihr Sorgerecht, bis Sie bei einem Notar Ihre Einwilligung zur Adoption erteilt haben. Diese ist nach dem Gesetz frühestens acht Wochen nach der Geburt des Kindes möglich um Ihnen eine Bedenkzeit für Ihre Entscheidung einzuräumen. Für verheiratete und nicht verheiratete Paare gilt, dass beide Eltern der Adoption zustimmen müssen. Nichteheliche Väter können die Erklärung bereits vor der Geburt des Kindes abgeben.

Mit der Unterschrift beim Notar verzichten Sie unwiderruflich auf alle Rechte und Pflichten an Ihrem Kind. Sie geben das Kind an Adoptionsbewerber unter einer Kennnummer an. Die Einwilligung wird rechtswirksam sobald diese beim Vormundschaftsgericht eingegangen ist. Die Kosten für die Notargebühren werden von den Adoptiveltern oder dem Jugendamt getragen.

Wir unterstützen Sie bei der Vorbereitung für den Notartermin und begleiten Sie auch auf Ihren Wunsch hin.

Der Notar benötigt folgende Unterlagen: Geburtsurkunde des Kindes, Heiratsurkunde oder Auszug aus dem Familienbuch, Geburtsurkunde und Personalausweis bzw. Reisepass der Eltern.

Nach der Einwilligung der sorgeberechtigten Eltern beim Notar wird das Jugendamt bis zum Abschluss der Adoption zum Vormund Ihres Kindes durch das Vormundschaftsgericht ernannt.

Falls Sie nach der vorläufigen Adoptionsfreigabe die endgültige Erklärung nicht beurkunden lassen, sichern wir für das Kind die Regelung der elterlichen Sorge durch familiengerichtliche Maßnahmen ab. Zudem belehren wir die Eltern zur Frage der Ersetzung Ihrer Einwilligung, falls sie das Kind nicht zurückverlangen und stellen Antrag zur Ersetzung der Einwilligung beim zuständigen Gericht.

Adoptionspflegezeit und Abschluss der Adoption

Sobald das Kind in der Adoptivfamilie lebt, spricht man von einem Adoptionspflegeverhältnis.

Nach der Vermittlung des Kindes in seine Adoptivfamilie beraten und betreuen wir die Adoptiveltern und klären, ob das Kind sich dort gut eingewöhnt und sich ein Eltern-Kind-Verhältnis entwickelt.

Die künftigen Adoptiveltern müssen ebenfalls beim Notar den Antrag auf Adoption des Kindes beurkunden lassen.

Wenn sich alles positiv weiterentwickelt, sich ein echtes Eltern-Kind-Verhältnis eingestellt hat, sowie die Frage, ob die Adoption dem Wohle des Kindes dient, positiv beantworten lässt, gibt die Fachkraft der Adoptionsvermittlungsstelle nach ca. einem Jahr eine gutachtliche Stellungnahme an das Vormundschaftsgericht ab.

Das Vormundschaftsgericht prüft die Angaben zu den Adoptiveltern und macht sich in einer Anhörung ein persönliches Bild.

Das Vormundschaftsgericht erlässt dann den Adoptionsbeschluss. Die Adoption ist von diesem Zeitpunkt an rechtskräftig. Die bisherige Vormundschaft beim Jugendamt endet damit.

Die bisherigen verwandtschaftlichen Beziehungen des Kindes zu seinen leiblichen Eltern sind dann nach dem Gesetz erloschen.

Das Kind erhält den Nachnamen der Adoptiveltern und gegebenenfalls deren Staatsangehörigkeit.

Durch die Beischreibung der Adoption im Geburtsregister (Geburtsstandesamt) des Kindes erhält es eine neue Geburtsurkunde, in welcher die Adoptiveltern als Eltern eingetragen werden.

Wir werden Sie vom Adoptionsabschluss in der von Ihnen gewünschten Form (schriftlich/telefonisch) informieren.

Nachgehende Betreuung

Wir bieten den leiblichen Eltern des Kindes auch nach erfolgter Adoption unsere Beratung an; die Auseinandersetzung mit einer Adoptionsfreigabe ist häufig nicht im Familienverband oder Bekanntenkreis möglich, so dass wir auch künftig als Gesprächspartner zur Verfügung stehen.

Weitere Betreuung und Unterstützung der Adoptivfamilie wird generell von der Adoptionsvermittlungsstelle angeboten; durch weitere persönliche Kontakte können wir die weitere Entwicklung des Kindes in seiner neuen Familie mit begleiten.

Durch Zusammenschlüsse von Adoptivfamilien wird sichergestellt, dass Alltagsfragen, die sich speziell bei Adoptivfamilien ergeben, behandelt und in einer vertraulichen Atmosphäre ausgetauscht werden.

Das Kind soll durch seine Adoptiveltern frühzeitig über seine Adoption informiert werden. Die Aufklärung ist für das Kind wichtig, damit es sich altersgemäß mit seiner Identität auseinandersetzen kann. Die Adoptiveltern werden hierbei von uns fachlich angeleitet.

Je nach der gewählten Adoptionsform finden weiterhin Austausch von Fotos und Briefe über uns mit den Eltern statt.

Herkunftssuche

Die Frage des Kindes nach seiner Herkunft kann jederzeit an uns herangetragen werden. Zu beachten ist, dass Kinder unter dem 18. Lebensjahr kein eigenständiges Recht darauf haben, sondern hierzu die Adoptiveltern den Auftrag schriftlich bestätigen müssen. Jugendliche ab dem 16. Lebensjahr haben das Recht auf Einsicht in ihr Geburtsregister und können so über ihre Identität Aufschluss erhalten.

Mit Erlangung der Volljährigkeit können Adoptierte oder auch vorher mit Zustimmung der Adoptiveltern uns damit beauftragen, den Kontakt zu ihren leiblichen Eltern herzustellen. Diese Anfrage geben wir an die Eltern weiter und gehen dabei so diskret wie möglich vor.

Es liegt nun bei den leiblichen Eltern, ob sie diesem Wunsch entsprechen. Um mehr Sicherheit in dieser Frage zu erlangen, bieten wir auch vorher Beratungsgespräche an.

Da das Kind jedoch über seine Abstammung weiß, kann es auch ohne Adoptionsvermittlungsstelle eigenständig auf die Suche gehen und mit Ihnen Kontakt aufnehmen.

Wenn Sie den Wunsch haben, mit Ihrem Kind in Verbindung zu treten, sind wir bestrebt, dies im Benehmen mit den Adoptiveltern zu ermöglichen. Wir müssen dabei sicherstellen, dass das Kind über seine Adoption aufgeklärt ist und ebenfalls bereit ist, diesem Wunsch entsprechen zu können.

Wir bieten bei beidseitigem Wunsch auch die persönliche Begleitung des Erstkontaktes an.

Bei der Herkunftssuche beachten wir im Interesse aller Beteiligten sowohl das gesetzliche Ausforschungsverbot sowie die datenschutzrechtlichen Bestimmungen.

Adressen

Weitere Informationen erhalten Sie auch im Internet über das Bayerische Landesjugendamt www.blja.bayern.de

Beratungsstellen für Schwangerschaftsfragen

Öffentlicher Gesundheitsdienst
Landratsamt Neu-Ulm
Kantstr.8
89231 Neu-Ulm
Tel. 0731/7040-714 /-733

Öffentlicher Gesundheitsdienst
Landratsamt Günzburg
Krankenhausstr. 36
89312 Günzburg
Tel. 08221/95- 730

SKF - Sozialdienst kath. Frauen
Johannesplatz2
89231 Neu-Ulm
Tel. 0731/86133

Außensprechtage in Günzburg
Zankerstr. 1 a
89312 Günzburg
Anmeldung über Neu-Ulm

Donum Vitae
Heinz-Rühmann-Str. 7
89231 Neu-Ulm
Tel. 0731/2077877

Außensprechtage in Günzburg
Krankenhausstraße 38
89312 Günzburg
Anmeldung über Neu-Ulm

Psychologische Beratungsstelle für Ehe-, Familien- und Lebensfragen

Ottostr. 1
89231 Neu-Ulm
Tel. 0731/9705959

Hofgartenweg 8
89312 Günzburg
Tel. 08221/95401

Robert-Steiger-Str. 5 / Kreishaus
86381 Krumbach
Tel. 08282/3936

Entbindungskliniken

Donauklinik Neu-Ulm
Sandstr. 1
89231 Neu-Ulm
Tel. 0731/804-0

Illertalklinik
Krankenhausstr. 7
89257 Illertissen
Tel. 07303/177-0

Kreiskrankenhaus Günzburg
Ludwig-Heilmeyerstr. 1
89312 Günzburg
Tel. 08221/96-01

Krankenhaus Krumbach
Mindelheimerstr. 69
86381 Krumbach
Tel.08282/95-0

Universitätsklinikum Ulm
Frauenheilkunde und Geburtshilfe
Ambulanz Tel. 0731/500-59023
Stationäre Aufnahme Tel. 0731/500-58687

Literaturempfehlungen

- „Rabenmütter ?“ Ursel Sieber/Sabine Stamer, Fischer TB Verlag GmbH, Frankfurt, 1996, ISBN 3-596-12415-8
- „Die leiblichen Eltern im Adoptionsprozess – verändert sich die Adoptionspraxis?“ Günther Smentek (Hrsg.) Schulz-Kirchner-Verlag, 1. Auflage 1998
- „Gedankenkinder - Gedichte“ Patricia Knappe, 1. Auflage – Köln, Creative Media 2003, ISBN 3-937609-00-8
- „Mütter ohne Kinder“ C. Wendels, Freiburg, Lambertus 1998
- „Die Macht des Schweigens“ Imber- Black, E. München, DTV 2000

Gesetzliche Grundlagen

Die Aufgaben und Tätigkeiten der Adoptionsvermittlungsstelle sind im Adoptionsvermittlungsgesetz näher geregelt. Die fachlichen Empfehlungen der Bundesarbeitsgemeinschaft der Landesjugendämter, 5. überarbeitete Auflage aus 2006, beschreiben zudem, ethische und moralische Prinzipien und definieren die heutigen Qualitätsstandards der Adoptionsvermittlung.

Die gesetzlichen Regelungen zur Annahme als Kind; Annahme Minderjähriger, sind im Bürgerlichen Gesetzbuch (BGB) geregelt.

§ 1741 (Voraussetzungen für die Adoption Minderjähriger)

- (1) Die Annahme als Kind ist zulässig, wenn sie dem Wohl des Kindes dient und zu erwarten ist, dass zwischen dem Annehmenden und dem Kind ein Eltern-Kind-Verhältnis entsteht. Wer an einer gesetzes- oder sittenwidrigen Vermittlung oder Verbringung eines Kindes zum Zwecke der Annahme mitgewirkt oder einen Dritten hiermit beauftragt oder hierfür belohnt hat, soll ein Kind nur dann annehmen, wenn dies zum Wohl des Kindes erforderlich ist.
- (2) Wer nicht verheiratet ist, kann ein Kind nur allein annehmen. Ein Ehepaar kann ein Kind nur gemeinschaftlich annehmen. Ein Ehegatte kann ein Kind seines Ehegatten allein annehmen. Er kann ein Kind auch dann allein annehmen, wenn der andere Ehegatte das Kind nicht annehmen kann, weil er geschäftsunfähig ist oder das einundzwanzigste Lebensjahr noch nicht vollendet hat.

§ 1744 (Vorausgehendes Pflegeverhältnis)

Die Annahme soll in der Regel erst ausgesprochen werden, wenn der Annehmende das Kind eine angemessene Zeit in Pflege gehabt hat.

§ 1745 (Hinderungsgründe für die Adoption)

Die Annahme darf nicht ausgesprochen werden, wenn ihr überwiegende Interessen der Kinder des Annehmenden oder des Anzunehmenden entgegenstehen oder wenn zu befürchten ist, dass Interessen des Anzunehmenden durch Kinder des Annehmenden gefährdet werden. Vermögensrechtliche Interessen sollen nicht ausschlaggebend sein.

§ 1746 (Einwilligung des Kindes)

- (1) Zur Annahme ist die Einwilligung des Kindes erforderlich. Für ein Kind, das geschäftsunfähig oder noch nicht vierzehn Jahre alt ist, kann nur sein gesetzlicher Vertreter die Einwilligung erteilen. Im Übrigen kann das Kind die Einwilligung nur selbst erteilen; es bedarf hierzu der Zustimmung seines gesetzlichen Vertreters. Die Einwilligung bedarf bei unterschiedlicher Staatsangehörigkeit des Annehmenden und des Kindes der Genehmigung des Vormundschaftsgerichts; dies gilt nicht, wenn die Annahme deutschem Recht unterliegt.
- (2) Hat das Kind das vierzehnte Lebensjahr vollendet und ist es nicht geschäftsunfähig, so kann es die Einwilligung bis zum Wirksamwerden des Ausspruchs der Annahme gegenüber dem Vormundschaftsgericht widerrufen. Der Widerruf bedarf der öffentlichen Beurkundung. Eine Zustimmung des gesetzlichen Vertreters ist nicht erforderlich.
- (3) Verweigert der Vormund oder Pfleger die Einwilligung oder Zustimmung ohne triftigen Grund, so kann das Vormundschaftsgericht sie ersetzen; einer Erklärung nach Absatz 1 durch die Eltern

bedarf es nicht, soweit diese nach den §§ 1747, 1750 unwiderruflich in die Annahme eingewilligt haben oder ihre Einwilligung nach § 1748 durch das Vormundschaftsgericht ersetzt worden ist.

§ 1747 (Einwilligung der Eltern)

- (1) Zur Annahme eines Kindes ist die Einwilligung der Eltern erforderlich. Sofern kein anderer Mann nach § 1592 als Vater anzusehen ist, gilt im Sinne des Satzes 1 und des § 1748 Abs. 4 als Vater, wer die Voraussetzung des § 1600d Abs. 2 Satz 1 glaubhaft macht.
- (2) Die Einwilligung kann erst erteilt werden, wenn das Kind acht Wochen alt ist. Sie ist auch dann wirksam, wenn der Einwilligende die schon feststehenden Annehmenden nicht kennt.
- (3) Sind die Eltern nicht miteinander verheiratet und haben sie keine Sorgeerklärungen abgegeben, kann die Einwilligung des Vaters bereits vor der Geburt erteilt werden;
 1. darf, wenn der Vater die Übertragung der Sorge nach § 1672 Abs. 1 beantragt hat, eine Annahme erst ausgesprochen werden, nachdem über den Antrag des Vaters entschieden worden ist;
 2. kann der Vater darauf verzichten, die Übertragung der Sorge nach § 1672 Abs. 1 zu beantragen. Die Verzichtserklärung muss öffentlich beurkundet werden. § 1750 gilt sinngemäß mit Ausnahme von Absatz 4 Satz 1.
- (4) Die Einwilligung eines Elternteils ist nicht erforderlich, wenn er zur Abgabe einer Erklärung dauernd außerstande oder sein Aufenthalt dauernd unbekannt ist.

§ 1748 (Ersetzung der Einwilligung eines Elternteils)

- (1) Das Vormundschaftsgericht hat auf Antrag des Kindes die Einwilligung eines Elternteils zu ersetzen, wenn dieser seine Pflichten gegenüber dem Kind anhaltend gröblich verletzt hat oder durch sein Verhalten gezeigt hat, dass ihm das Kind gleichgültig ist, und wenn das Unterbleiben der Annahme dem Kind zu unverhältnismäßigem Nachteil gereichen würde. Die Einwilligung kann auch ersetzt werden, wenn die Pflichtverletzung zwar nicht anhaltend, aber besonders schwer ist und das Kind voraussichtlich dauernd nicht mehr der Obhut des Elternteils anvertraut werden kann.
- (2) Wegen Gleichgültigkeit, die nicht zugleich eine anhaltende gröbliche Pflichtverletzung ist, darf die Einwilligung nicht ersetzt werden, bevor der Elternteil vom Jugendamt über die Möglichkeit ihrer Ersetzung belehrt und nach Maßgabe des § 51 Abs. 2 des Achten Buches Sozialgesetzbuch beraten worden ist und seit der Belehrung wenigstens drei Monate verstrichen sind; in der Belehrung ist auf die Frist hinzuweisen. Der Belehrung bedarf es nicht, wenn der Elternteil seinen Aufenthaltsort ohne Hinterlassung seiner neuen Anschrift gewechselt hat und der Aufenthaltsort vom Jugendamt während eines Zeitraums von drei Monaten trotz angemessener Nachforschungen nicht ermittelt werden konnte; in diesem Fall beginnt die Frist mit der ersten auf die Belehrung und Beratung oder auf die Ermittlung des Aufenthaltsorts gerichteten Handlung des Jugendamts. Die Fristen laufen frühestens fünf Monate nach der Geburt des Kindes ab.
- (3) Die Einwilligung eines Elternteils kann ferner ersetzt werden, wenn er wegen einer besonders schweren psychischen Krankheit oder einer besonders schweren geistigen oder seelischen Behinderung zur Pflege und Erziehung des Kindes dauernd unfähig ist und wenn das Kind bei Unterbleiben der Annahme nicht in einer Familie aufwachsen könnte und dadurch in seiner Entwicklung schwer gefährdet wäre.
- (4) In den Fällen des § 1626a Abs. 2 hat das Vormundschaftsgericht die Einwilligung des Vaters zu ersetzen, wenn das Unterbleiben der Annahme dem Kind zu unverhältnismäßigem Nachteil gereichen würde.

§ 1750 (Formvorschriften und Wirksamkeit der Einwilligung)

- (1) Die Einwilligung nach §§ 1746, 1747 und 1749 ist dem Vormundschaftsgericht gegenüber zu erklären. Die Erklärung bedarf der notariellen Beurkundung. Die Einwilligung wird in dem Zeitpunkt wirksam, in dem sie dem Vormundschaftsgericht zugeht.
- (2) Die Einwilligung kann nicht unter einer Bedingung oder einer Zeitbestimmung erteilt werden. Sie ist unwiderruflich; die Vorschrift des § 1746 Abs. 2 bleibt unberührt.
- (3) Die Einwilligung kann nicht durch einen Vertreter erteilt werden. Ist der Einwilligende in der Geschäftsfähigkeit beschränkt, so bedarf seine Einwilligung nicht der Zustimmung seines gesetzlichen Vertreters. Die Vorschriften des § 1746 Abs. 1 Satz 2, 3 bleiben unberührt.
- (4) Die Einwilligung verliert ihre Kraft, wenn der Antrag zurückgenommen oder die Annahme versagt wird. Die Einwilligung eines Elternteils verliert ferner ihre Kraft, wenn das Kind nicht innerhalb von drei Jahren seit dem Wirksamwerden der Einwilligung angenommen wird.

§ 1751 (Auswirkung der erteilten Einwilligung auf die elterliche Sorge und die Unterhaltspflicht)

- (1) Mit der Einwilligung eines Elternteils in die Annahme ruht die elterliche Sorge dieses Elternteils; die Befugnis zum persönlichen Umgang mit dem Kinde darf nicht ausgeübt werden. Das Jugendamt wird Vormund; dies gilt nicht, wenn der andere Elternteil die elterliche Sorge allein ausübt oder wenn bereits ein Vormund bestellt ist. Eine bestehende Pflegschaft bleibt unberührt. Das Vormundschaftsgericht hat dem Jugendamt unverzüglich eine Bescheinigung über den Eintritt der Vormundschaft zu erteilen; § 1791 ist nicht anzuwenden. Für den Annehmenden gilt während der Zeit der Adoptionspflege § 1688 Abs. 1 und 3 entsprechend. Hat die Mutter in die Annahme eingewilligt, so bedarf ein Antrag des Vaters nach § 1672 Abs. 1 nicht ihrer Zustimmung.
- (2) Absatz 1 ist nicht anzuwenden auf einen Ehegatten, dessen Kind vom anderen Ehegatten angenommen wird.
- (3) Hat die Einwilligung eines Elternteils ihre Kraft verloren, so hat das Vormundschaftsgericht die elterliche Sorge dem Elternteil zu übertragen, wenn und soweit dies dem Wohl des Kindes nicht widerspricht.
- (4) Der Annehmende ist dem Kind vor den Verwandten des Kindes zur Gewährung des Unterhalts verpflichtet, sobald die Eltern des Kindes die erforderliche Einwilligung erteilt haben und das Kind in die Obhut des Annehmenden mit dem Ziel der Annahme aufgenommen ist. Will ein Ehegatte ein Kind seines Ehegatten annehmen, so sind die Ehegatten dem Kind vor den anderen Verwandten des Kindes zur Gewährung des Unterhalts verpflichtet, sobald die erforderliche Einwilligung der Eltern des Kindes erteilt und das Kind in die Obhut der Ehegatten aufgenommen ist.

§ 1752 (Adoptionsantrag; Entscheidung durch das Vormundschaftsgericht)

- (1) Die Annahme als Kind wird auf Antrag des Annehmenden vom Vormundschaftsgericht ausgesprochen.
- (2) Der Antrag kann nicht unter einer Bedingung oder einer Zeitbestimmung oder durch einen Vertreter gestellt werden. Er bedarf der notariellen Beurkundung.

§ 1753 (Tod des Kindes oder des Annehmenden)

- (1) Der Ausspruch der Annahme kann nicht nach dem Tod des Kindes erfolgen.
- (2) Nach dem Tod des Annehmenden ist der Ausspruch nur zulässig, wenn der Annehmende den Antrag beim Vormundschaftsgericht eingereicht oder bei oder nach der notariellen Beurkundung des Antrags den Notar damit betraut hat, den Antrag einzureichen.

- (3) Wird die Annahme nach dem Tod des Annehmenden ausgesprochen, so hat sie die gleiche Wirkung, wie wenn sie vor dem Tod erfolgt wäre.

§ 1754 (Wirkung der Adoption - rechtliche Stellung des Kindes)

- (1) Nimmt ein Ehepaar ein Kind an oder nimmt ein Ehegatte ein Kind des anderen Ehegatten an, so erlangt das Kind die rechtliche Stellung eines gemeinschaftlichen Kindes der Ehegatten.
- (2) In den anderen Fällen erlangt das Kind die rechtliche Stellung eines Kindes des Annehmenden.
- (3) Die elterliche Sorge steht in den Fällen des Absatzes 1 den Ehegatten gemeinsam, in den Fällen des Absatzes 2 dem Annehmenden zu.

§ 1755 (Bisheriges Verwandtschaftsverhältnis des Kindes)

- (1) Mit der Annahme erlöschen das Verwandtschaftsverhältnis des Kindes und seiner Abkömmlinge zu den bisherigen Verwandten und die sich aus ihm ergebenden Rechte und Pflichten. Ansprüche des Kindes, die bis zur Annahme entstanden sind, insbesondere auf Renten, Waisengeld und andere entsprechende wiederkehrende Leistungen, werden durch die Annahme nicht berührt; dies gilt nicht für Unterhaltsansprüche.
- (2) Nimmt ein Ehegatte das Kind seines Ehegatten an, so tritt das Erlöschen nur im Verhältnis zu dem anderen Elternteil und dessen Verwandten ein.

§ 1756 (Verwandtschaft oder Schwägerschaft zwischen dem Kind und dem Annehmenden)

- (1) Sind die Annehmenden mit dem Kind im zweiten oder dritten Grad verwandt oder verschwägert, so erlöschen nur das Verwandtschaftsverhältnis des Kindes und seiner Abkömmlinge zu den Eltern des Kindes und die sich aus ihm ergebenden Rechte und Pflichten.
- (2) Nimmt ein Ehegatte das Kind seines Ehegatten an, so erlischt das Verwandtschaftsverhältnis nicht im Verhältnis zu den Verwandten des anderen Elternteils, wenn dieser die elterliche Sorge hatte und verstorben ist.

§ 1757 (Name des Kindes)

- (1) Das Kind erhält als Geburtsnamen den Familiennamen des Annehmenden. Als Familienname gilt nicht der dem Ehenamen oder dem Lebenspartnerschaftsnamen hinzugefügte Name (§ 1355 Abs. 4; § 3 Abs. 2 des Lebenspartnerschaftsgesetzes).
- (2) Nimmt ein Ehepaar ein Kind an oder nimmt ein Ehegatte ein Kind des anderen Ehegatten an und führen die Ehegatten keinen Ehenamen, so bestimmen sie den Geburtsnamen des Kindes vor dem Ausspruch der Annahme durch Erklärung gegenüber dem Vormundschaftsgericht; § 1617 Abs. 1 gilt entsprechend. Hat das Kind das fünfte Lebensjahr vollendet, so ist die Bestimmung nur wirksam, wenn es sich der Bestimmung vor dem Ausspruch der Annahme durch Erklärung gegenüber dem Vormundschaftsgericht anschließt; § 1617c Abs. 1 Satz 2 gilt entsprechend.
- (3) Die Änderung des Geburtsnamens erstreckt sich auf den Ehenamen des Kindes nur dann, wenn sich auch der Ehegatte der Namensänderung vor dem Ausspruch der Annahme durch Erklärung gegenüber dem Vormundschaftsgericht anschließt; die Erklärung muss öffentlich beglaubigt werden.
- (4) Das Vormundschaftsgericht kann auf Antrag des Annehmenden mit Einwilligung des Kindes mit dem Ausspruch der Annahme
 1. Vornamen des Kindes ändern oder ihm einen oder mehrere neue Vornamen begeben, wenn dies dem Wohl des Kindes entspricht;

2. dem neuen Familiennamen des Kindes den bisherigen Familiennamen voranstellen oder anfügen, wenn dies aus schwerwiegenden Gründen zum Wohl des Kindes erforderlich ist. § 1746 Abs. 1 Satz 2, 3, Abs. 3 erster Halbsatz ist entsprechend anzuwenden.

§ 1758 (Geheimhaltung der Adoption)

- (1) Tatsachen, die geeignet sind, die Annahme und ihre Umstände aufzudecken, dürfen ohne Zustimmung des Annehmenden und des Kindes nicht offenbart oder ausgeforscht werden, es sei denn, dass besondere Gründe des öffentlichen Interesses dies erfordern.
- (2) Absatz 1 gilt sinngemäß, wenn die nach § 1747 erforderliche Einwilligung erteilt ist. Das Vormundschaftsgericht kann anordnen, dass die Wirkungen des Absatzes 1 eintreten, wenn ein Antrag auf Ersetzung der Einwilligung eines Elternteils gestellt worden ist.